



Vorlage SoA\_14/2020  
zur öffentlichen Sitzung des  
Sozialausschusses  
am 25.05.2020

An die  
Mitglieder  
des Sozialausschusses

**Verbesserung der Grundversorgung durch Förderung der Hebammen-Struktur im  
Landkreis Ludwigsburg  
- Vorberatung -**

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beschließt die Förderung der Hebammen im Landkreis Ludwigsburg auf Basis des vorgelegten Konzeptes und empfiehlt dem Kreistag die benötigten Mittel in Höhe von ca. 299 000 Euro im Haushalt für 2021 bereit zu stellen.

**Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
Sozialausschuss	Vorberatung	25.05.2020	öffentlich
Kreistag	Beschluss	17.07.2020	öffentlich

**Finanzierung:**

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
0 €	2020	0 €	Ergebnishaushalt	x	52
0 €	2021	115.000 €	Produktgruppe/Investitionsauftrag: 4140		
0 €	2022	46.000 €			
0 €	2023	46.000 €			
0 €	spätere	92.000 €			
	Summe	299.000 €			
Bemerkungen / Deckungsvorschlag: Im Haushaltsplan 2020 sind bei den besonderen Geschäftsaufwendungen 15.000 € für die Förderung von Hebammen mit veranschlagt. Ab 2021 werden die Zuschüsse bei den Transferaufwendungen mit ausgewiesen.			Bezeichnung: Transferaufwendungen		

**Sachverhalt und Begründung:**

Der Sozialausschuss hat die Kommunale Gesundheitskonferenz des Landkreises gebeten unterschiedliche Modelle zur Verbesserung der Hebammenversorgung zusammen mit den verschiedenen Akteuren zu beleuchten und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Hinsichtlich der Situation der Geburtshilfe sieht das Land Baden-Württemberg ebenfalls Handlungsbedarf. Deshalb hat sich 2017 auf Landesebene ein runder Tisch zu diesem Thema etabliert. Dies ist eine Reaktion darauf, dass immer mehr Hebammen ihren Beruf aufgeben und Berichte über die regionalen Versorgungsengpässe zunehmen. Laut Heidelberger Institut für Global Health berichtet ein Großteil der freiberuflichen Hebammen von mehr Anfragen als Kapazitäten vorhanden sind. Außerdem beklagen über die Hälfte aller befragten Mütter Schwierigkeiten bei der Suche nach einer Hebamme. Auch im Landkreis Ludwigsburg sehen die Berufsverbände der Frauenärzte und der Kinderärzte, der Hebammenverband oder auch die Stadt Ludwigsburg regionale Versorgungsengpässe.

Vor diesem Hintergrund streben der Landkreis Ludwigsburg und seine Kommunen an, Hebammen im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge zu unterstützen.

Dabei sollen nicht die Leistungen der Krankenkassen ersetzt oder ergänzt, sondern die Rahmenbedingungen für die Hebammen im Hinblick auf eine Niederlassung verbessert und erleichtert werden. Ziel ist es, im Landkreis dezentral und möglichst flächendeckend Hebammenpraxen zu fördern und dadurch zum einen das unternehmerische Risiko der einzelnen Hebamme zu reduzieren, zum anderen Anreize zu schaffen, die es Hebammen erleichtern, in ihrem Beruf tätig zu sein. Darüber hinaus wollen wir durch räumliche Nähe den Eltern ermöglichen ihre Hebamme aufzusuchen und gleichzeitig mittels dieser Komm-Struktur die Wegstrecken für die Hebammen minimieren, damit mehr Zeit für die Versorgung der Frauen zur Verfügung steht. Außerdem soll nicht mehr tätigen Hebammen der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert werden.

Flankierend sollten Eltern, denen der Zugang zu einer Hebamme erschwert ist, zusätzliche Angebote erhalten. Angestrebt werden u.a. aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, kostenlose Kurse.

**Fördertatbestände:****Voraussetzung**

- mehrere Hebammen (mindestens 2) gründen in spezifischen Räumen eine Praxis (ggf. auch in Teilzeit, in Summe mind. 1 VzÄ für die Vollförderung, Anteilige Förderung nach Arbeitszeit)

Als Arbeitszeit gelten kostenlose Kurse, Sprechstunden (für Familien in Betreuung + Familien, welche keine Hebamme gefunden haben) & deren Vor- und Nachbereitung. Die Arbeitszeit kann nach Bedarf auch in den privaten Räumlichkeiten verrichtet werden.

**ODER**

- einzelne Hebammen beziehen Praxisräume in Kooperation und in unmittelbarer räumlicher Nähe bzw. IT- vernetzt mit einem Frauen-/Kinderarzt (dann nur in Summe 0,5 VzÄ für Vollförderung erforderlich, Anteilige Förderung nach Arbeitszeit)
- zusätzlich zur kassenfinanzierten Einzelversorgung werden spezifische Maßnahmen für (Eltern- oder Frauen-) Gruppen kostenlos angeboten (z.B. Stillgruppen, Paarkurse, Ernährungsseminare) oder beispielsweise Onlinemedien entwickelt um die Grundversorgung zu verbessern.

**Rückwirkend förderfähig** (bis 01.01.2020) sind bereits begonnene Praxiskonzepte, wenn die Voraussetzungen der Förderung erfüllt werden.

Kurzbericht der einzelnen Praxen nach 2,5 Jahren an die Kommunale Gesundheitskonferenz.

Nach 4 Jahren erfolgt die Prüfung einer erneuten Förderung

Errechnung der Förderung:

- Einmaliger  
Einrichtungskostenzuschuss von 100 €/m<sup>2</sup> (maximal 100 m<sup>2</sup> = 10 000 €)
- Praxisräume (laufender Betrieb); für erste 100% VzÄ Hebamme einmalig 6 €/m<sup>2</sup>, maximal 36 000 €  
(maximal 100 m<sup>2</sup> = 600 € monatlich für 5 Jahre = 36 000 €)
- zweites bis höchstens viertes VzÄ in denselben Praxisräumen je 100% VzÄ jeweils 3 €/m<sup>2</sup> (mit erstem VzÄ zusammen dann maximal 1 500 €)
- Finanzierung 50% durch den Landkreis und 50% durch die Kommune
- Auszahlung einzeln an jede Hebamme

Die Kommune kann ersatzweise Räumlichkeiten zur Verfügung stellen oder die Finanzmittel monatlich auszahlen, Zahlungs- und Rückzahlungsmodalitäten des kommunalen Anteils sind bilateral zu vereinbaren.

- Verpflichtung, die Praxis mindestens 5 Jahre zu betreiben, sonst anteilmäßige Rückerstattungspflicht. Bei Verlagerung der Praxisräume innerhalb der Kommune entfällt Rückerstattungspflicht.
- Rückerstattung bei Vertragsnichterfüllung, anteilig 1/60 pro angefangenem Monat/pro reduziertem Anteil VzÄ  
➔ Ausnahmen auf Antrag

**Hebammenzentrale/ Haftpflichtversicherung**

In einem weiteren Schritt ist angedacht, auf Landkreisebene eine „Hebammenzentrale“ für Eltern und Hebammen zu installieren, die z.B. Hinweise zur nächstmöglichen Hebamme geben kann und über Angebote, Termine etc. informiert sowie Angebote koordiniert. Außerdem ist angedacht Unterstützungsleistungen bezüglich der Hebammen- Haftpflichtversicherung zu prüfen.

Entsprechende Konzepte werden, wenn dies der Sozialausschuss grundsätzlich befürwortet, zusammen mit Hebammen und Ärzten sowie den Kommunen erarbeitet und vorgelegt.